

Montag, 13. März 1950.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Grossbritannien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 2. März 1950.

Das Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet folgenden Antrag
und Bericht:

"Auf Grund des Antrages des EVD vom 9. Januar 1950 hatte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 13. Januar die Instruktionen für die am 17. Januar in London beginnenden Wirtschaftsverhandlungen mit Grossbritannien aufgestellt. Ziel und Zweck dieser Besprechungen war die Regelung des Wirtschaftsverkehrs zwischen der Schweiz und dem Sterlinggebiet nach Ablauf des am 12. März 1946 auf drei Jahre abgeschlossenen und am 2. März 1949 um ein Jahr verlängerten schweizerisch-britischen Zahlungsabkommens. Wie schwierig es war, eine für beide Parteien annehmbare Lösung zu finden, geht schon daraus hervor, dass die Verhandlungen zweimal unterbrochen werden mussten, um den beiden Delegationen Gelegenheit zu geben, mit ihren Regierungen Rücksprache zu nehmen. Ein weiteres Hindernis bildete der Umstand, dass die Endphase der Besprechungen mit den Neuwahlen in England zusammenfiel und die britische Delegation grosse Mühe hatte, von den mit den Wahlvorbereitungen beschäftigten Ministern einen Entscheid zu erwirken. Die Verhandlungen fanden zuerst in London (17. - 28. Januar) und dann in Bern (13. - 21. Februar) statt. Eine völlige Einigung konnte erst in der dritten Etappe erreicht werden. Da die endgültigen Vertragstexte infolge der Wahlen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden konnten, wurde - um einen Unterbruch im Waren- und Zahlungsverkehr zu vermeiden - die im beiliegenden Briefwechsel niedergelegte provisorische Verständigung getroffen. Materiell sind alle Punkte bereinigt; die Ausarbeitung und Unterzeichnung der Vertragstexte erfolgt sobald wie möglich. Wir erlauben uns, Ihnen über den Verlauf der Verhandlungen und über das schliesslich erreichte Ergebnis wie folgt Bericht zu erstatten:

I.

Vor der Aufnahme der Verhandlungen hatte die britische Delegation gegenüber der schweizerischen Gesandtschaft in London durchblicken lassen, dass sie sich mit dem offenbar chronischen Defizit in der Zahlungsbilanz zwischen der Schweiz und dem Sterlinggebiet wohl abfinden müsse und dass demgemäss gewisse britische Goldabgaben an die Schweiz nicht zu vermeiden seien. In Ausführung der ihr vom Bundesrat erteilten Instruktionen stellte die schweizerische Delegation in London folgende Begehren: Aufrechterhaltung der schweizerischen Ausfuhrmöglichkeiten nach dem Sterlinggebiet mit angemessener Berücksichtigung der sogenannten "less essential"-Waren sowie der landwirtschaftlichen Erzeugnisse; Ausdehnung der im Rahmen der Liberalisierungsbestrebungen der OECE erlassenen britischen "Open General Licence" auf die Einfuhr

- 2 -

schweizerischer Waren. Für den Reiseverkehr England-Schweiz wurde eine angemessene Gesamtquote sowie eine Erhöhung der infolge der Abwertung des Pfundsterling von Fr. 870.- auf Fr. 610.- gesunkenen Kopfquote verlangt. Ferner beantragte sie die Weiterführung der Devisenzuteilungen für Erziehungs- und Kurzaufenthalte britischer Staatsangehöriger in der Schweiz. Schliesslich wurde das Begehren um Gewährung einer Kursgarantie auf den schweizerischen Sterlingguthaben erneut vorgebracht und auch die Frage der Deckung des auf diesen Guthaben erlittenen Abwertungsverlustes nochmals aufgeworfen. Als Gegenleistung erklärte sich die Schweiz bereit, die Politik der "offenen Türe" für die Einfuhr britischer Waren weiterzuführen und das "Monetary Agreement" vom 12. März 1946 um ein weiteres Jahr zu verlängern, d.h. während eines weiteren Jahres in London Pfundguthaben bis zum Betrage von 15 Mio Lg auflaufen zu lassen und dagegen Schweizerfranken auszusahlen. Dieses letztere Anerbieten war für Grossbritannien insofern von Bedeutung, als ihm dadurch die Möglichkeit geboten wurde, die nach der Abwertung infolge Verminderung in der Beanspruchung des Bundesvorschusses entstandene Marge von rund 5 Mio Lg (ca. 60 Mio Franken) auszunützen.

Nach Rücksprache mit dem Schatzkanzler eröffnete uns die britische Delegation, dass weder die schweizerischen Begehren noch das in der ersten Sitzung aufgestellte Budget, welches ein Defizit von rund 200 Mio Franken aufwies, angenommen werden könnten. Das Begehren um Ausdehnung der Einfuhrerleichterungen auf unsere Erzeugnisse wurde unter Hinweis auf die in Paris abgegebenen britischen Erklärungen abgelehnt, wonach eine Liberalisierung des Handels nur gegenüber Ländern gewährt werden könne, bei denen keine Gefahr von Goldverlusten bestehe. Die Gewährung der Kursgarantie sei aus grundsätzlichen Erwägungen (Praejudiz gegenüber andern Staaten) nicht möglich. Aus dem gleichen Grunde könne auch auf die Frage der Deckung des schweizerischen Abwertungsverlustes nicht eingetreten werden. Ferner sei die britische Regierung nicht in der Lage, die im bisherigen Abkommen enthaltene Meistbegünstigungsklausel für den Tourismus aufrechtzuhalten, gemäss welcher die Schweiz in bezug auf die Kopfquote nicht schlechter gestellt werden dürfte als die anderen europäischen Länder. Die einzig mögliche Lösung bestehe offenbar darin, den Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweiz und dem Sterlingblock auf eine strikte Goldbasis zu stellen, d.h. dass Grossbritannien nur noch für die dringend benötigten Waren und für die Erfüllung seiner Verpflichtungen auf dem Gebiete der "Invisibles" Devisen zur Verfügung stellen würde, nicht aber für "less essentials" und Tourismus. Die britische Regierung sei allerdings bereit, im Rahmen eines zu vereinbarenden Budgets für die Einfuhr von "less essentials" und für den Reiseverkehr noch einen Betrag von insgesamt 2 Mio Lg (24,5 Mio Franken) auszusetzen, aber keinesfalls mehr. Da die Politik der britischen Regierung eindeutig auf eine Erhöhung der Gold- und Devisenbestände gerichtet sei, könne auch das Abkommen vom 12. März 1946 wegen der darin enthaltenen Klausel betr. Deckung des Zahlungsbilanz-Defizits in Gold nicht verlängert werden.

Die schweizerische Delegation erklärte sofort, dass diese Vorschläge überhaupt nicht diskutierbar seien. Wenn England darauf ausgehe, seine Freiheit hinsichtlich der Importpolitik und des Reiseverkehrs zurückzugewinnen, so müsse auch die Schweiz ihre Freiheit zurücknehmen. Die Aufnahmefähigkeit unseres Landes für fremde Waren müsse zur Sicherung der Exportmöglichkeiten dienen; bei dieser Sachlage wäre die Schweiz gezwungen, ihre bisher gegenüber den Sterlingländern geübte Politik der "offenen Türe" aufzugeben und zu einem strikten Kompensationsverkehr überzugehen. Bei einer

Abschnürung der Absatzmöglichkeiten für schweizerische Waren wäre es überdies nicht mehr möglich, die immer zahlreicher eingehenden Begehren schweizerischer Industriezweige um Importschutz wie bis anhin abzuweisen. Die Nichtverlängerung des Zahlungsabkommens würde zur Folge haben, dass Grossbritannien am 12. März 1950 den schweizerischen Bundesvorschuss zurückzahlen müsse, was nach dem heutigen Stand Goldabgaben in der Höhe von rund 10 Mio Lg (122 Mio Franken) bedeuten würde; dies ganz abgesehen von den zu erwartenden Goldverpflichtungen für Zahlungen im Sektor der "Invisibles", welche England offenbar weiterhin zu leisten beabsichtige. Wenn die britische Regierung auf ihrem Standpunkt beharre, so werde es wohl unvermeidlich sein, einmal das Experiment eines vertragslosen Zustandes zu machen, der aber Grossbritannien bedeutend mehr Gold kosten werde als ein in vernünftigen Rahmen, d.h. mit einem begrenzten Defizit abgeschlossener Vertrag.

Wenn Grossbritannien erwartet hatte, die Schweiz durch die Drohung mit einer Nichtverlängerung des Zahlungsabkommens zu einer rigorosen Herabsetzung ihrer Begehren zu veranlassen, so sah es sich in seinen Hoffnungen getäuscht. Diese Tatsache und die Ueberlegung, dass ein vertragsloser Zustand offenbar doch höhere Goldverluste nach sich ziehen müsste als ein neues Abkommen, veranlasste die britische Delegation zu einer Ueberprüfung der Lage. Nach erneuter Rücksprache mit Sir Stafford Cripps erklärten sich unsere Partner schliesslich bereit, für das kommende Budgetjahr (1. März 1950 bis 28. Februar 1951) ein nötigenfalls in Gold zu deckendes Budgetdefizit in der Höhe von maximal 10 Mio Lg (122 Mio Franken) in Kauf zu nehmen. Mit dieser grundsätzlichen Zustimmung war der Weg für die weiteren Verhandlungen betreffend Aufteilung der verfügbaren Mittel unter die einzelnen Interessentengruppen (Export, Tourismus, Invisibles) geöffnet.

II.

Da Grossbritannien seine Goldverpflichtung verglichen mit dem Budget des Vorjahres (230 Mio Franken) um fast die Hälfte herabsetzte und die schweizerischen Einfuhren mit Rücksicht auf die begrenzte Aufnahmefähigkeit unseres Landes trotz der durch die Abwertung günstiger gewordenen Preise für britische Waren nicht wesentlich höher eingeschätzt werden durften, war eine Komprimierung des Gesamtzahlungsrahmens nicht zu vermeiden. Wenn diese Beschränkung sich nicht in einer schärferen Reduktion der Export- und Reiseverkehrsquoten auswirkte, so ist dies darauf zurückzuführen, dass die britische Delegation die voraussichtlichen Zahlungen für unsichtbare schweizerische Exporte im Vergleich zum letzten Jahr (390 Mio Franken) um rund einen Drittel tiefer einschätzte (254 Mio Franken), was ungefähr dem Prozentsatz der Abwertung des Pfundsterling entspricht. Die schweizerische Delegation nahm diese Schätzung an, erklärte jedoch, dass sie auf die Gestaltung dieser Zahlungen keinen Einfluss ausüben könne und dass deshalb das Risiko einer allfälligen Ueberschreitung der erwähnten Budgetzahl von Grossbritannien getragen werden müsse. Auch die Tatsache, dass England seine Bezugswünsche an sogenannten "high essentials" gegenüber dem letzten Jahr um rund 30 Mio Franken einschränkte, wirkte sich in günstigem Sinne aus.

- 4 -

In den Besprechungen mit dem Board of Trade konnte die Zustimmung zur Ausdehnung der britischen "Open General Licence" auf schweizerische Waren im Rahmen eines begrenzten Globalbetrages erreicht werden. Damit war es gelungen, in die bisher absolut negative Haltung der britischen Regierung eine Brücke zu schlagen. Mit der Begründung, dass die Verwirklichung der budgetierten schweizerischen Einfuhren im Rahmen der Politik der "offenen Türe" nur dann Aussicht auf Erfolg habe, wenn parallel dazu eine weitere Lockerung der britischen Importbeschränkungen stattfindet, gelang es, für die nicht auf der "Open General Licence" figurierenden "less essential"-Waren wertmässige Verbesserungen zu erreichen und für eine Reihe bisher von der Einfuhr in England ausgeschlossener Waren neue Quoten zu erwirken. Andererseits erklärte sich die Schweiz bereit, den britischen Bezugswünschen für Produktionsgüter (vor allem Maschinen) zu entsprechen.

In bezug auf den Reiseverkehr England-Schweiz erklärte sich die britische Delegation mit einer im Rahmen des Budgets unterzubringenden Quote von rund 72 Mio Franken (einschliesslich Erziehungsaufenthalte) einverstanden. Dagegen wurde eine Erhöhung der Kopfquote nach wie vor abgelehnt.

Einen schwierigen Punkt bildete das britische Begehren, dass die schweizerische Regierung die Verwirklichung der budgetierten Einfuhren in die Schweiz garantieren solle. Selbstverständlich musste dies von uns abgelehnt werden, doch erklärte sich die Schweiz bereit, nötigenfalls im Laufe des Jahres eine entsprechende Anpassung bei den Exporten und beim Reiseverkehr vorzunehmen.

Gegen Ende der Londoner Besprechungen wurde die Budgetdiskussion wesentlich erleichtert durch die britische Erklärung, dass das Zahlungsbilanz-Defizit zwischen der Schweiz und der Südafrikanischen Union auf Grund der neuesten britisch-südafrikanischen Vereinbarungen ausserhalb Budget in Gold gedeckt werden könne.

Infolge der Wahlvorbereitungen in England erwies es sich als unmöglich, rechtzeitig eine Stellungnahme der britischen Regierung zu den schweizerischen Vorschlägen zu erwirken. Es wurde daher beschlossen, die Verhandlungen zu unterbrechen und am 13. Februar in Bern zusammenzutreten.

III.

Nachdem es in der Zwischenzeit dank der erfolgreichen Bemühungen der Schweizerischen Gesandtschaft in London gelungen war, die schweizerischen Warenlisten bis auf einige wenige Positionen mit den britischen Behörden zu bereinigen, wurden die Besprechungen zwischen den Delegationen in Bern wieder aufgenommen. Eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zeigte sich in bezug auf die Gestaltung der schweizerischen Ausfuhr nach den "übrigen Sterlingländern". Die britische Delegation vertrat die Auffassung, dass die von ihr auf Grund einer Umfrage bei den genannten Ländern vorgeschlagene Budgetzahl ausschliesslich "high essential"-Waren enthalte; wenn die Schweiz auch andere Waren nach diesen Gebieten zu liefern wünsche, so müssten die entsprechenden Beträge von den für "less essential"-Exporte und Tourismus für Grossbritannien vorgesehenen Budgetsummen in Abzug gebracht werden. Unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung unserer traditionellen Ausfuhrstruktur wies die schweizerische

- 5 -

Delegation diesen Vorschlag als nicht annehmbar zurück. Die Schweiz müsse unbedingt die Möglichkeit haben, in einem gewissen Rahmen auch nicht lebenswichtige Waren nach den überseeischen Ländern zu liefern; jedenfalls müsse es unserem Lande auch überlassen bleiben, über die Aufteilung der schweizerischen Ausfuhr, insbesondere nach den einzelnen Dominions, mit diesen Gebieten direkte Verhandlungen aufzunehmen und Vereinbarungen zu treffen. Nötigenfalls müsse daher eine entsprechende Ausweitung des Budgets vorgenommen werden.

Ganz unerwarteterweise tauchte in dieser Verhandlungs-
 etappe als schwierigste Frage das Problem der schweizerischen
Uhrenaufuhr nach Grossbritannien auf. Die britische Delegation er-
 klärte nämlich, dass sie für die Einfuhr von schweizerischen Uhren
 und Uhrwerken im kommenden Vertragsjahr nur noch eine Quote von
 1 Mio Lg (12,24 Mio Franken) zugestehen könne. Diese Eröffnung löste
 auf schweizerischer Seite die grösste Enttäuschung aus, und zwar
 aus folgenden Gründen: Anlässlich der Verhandlungen für den Ab-
 schluss des Zahlungsabkommens vom 12. März 1946 war von britischer
 Seite der dringende Wunsch um schweizerische Hilfeleistung zu dem
 aus strategischen Gründen notwendigen Aufbau der britischen Uhren-
 industrie geäussert worden. Diese Hilfe sollte in der Lieferung von
 sonst ausfuhrverbotenen Spezial-Uhrenmaschinen sowie von Uhrenfurni-
 turen bestehen. Aus begreiflichen Gründen setzte sich die schweize-
 rischen Uhrenkreise gegen ein solches Vorgehen energisch zur Wehr.
 Es zeigte sich jedoch, dass Grossbritannien zum Abschluss des beab-
 sichtigten Zahlungsabkommens kaum Hand bieten würde, wenn nicht
 von seiten der schweizerischen Regierung wenigstens der Weg für eine
 entsprechende Vereinbarung zwischen den Uhrenindustrien der beiden
 Länder geöffnet werden konnte. Nach längeren internen Diskussionen
 kam die Uhrenindustrie - allerdings nicht ohne einen gewissen
 Druck unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer Verständigung mit
 England - zur Ueberzeugung, dass die verlangte Hilfeleistung nicht
 zu umgehen sei. In der Folge fanden zwischen Vertretern der schwei-
 zerischen und britischen Uhrenindustrie direkte Verhandlungen statt,
 welche am 1. Juli 1946 zur Unterzeichnung eines Abkommens führten.
 Durch diesen Vertrag erklärte man sich schweizerischerseits bereit,
 der britischen Uhrenindustrie die gewünschten Maschinen mietweise
 zu überlassen und einer Reihe von englischen Fabriken Uhrenbestand-
 teile zu liefern. Die britische Gegenleistung bestand in einer von
 der Regierung zugesicherten Minimaleinfuhrquote für schweizerische
 Uhren und Werke in der Höhe von 1 Mio Lg pro Jahr (zum damaligen Kurs
 17,35 Mio Franken). Das schweizerische Begehren, diese Quote in
 Schweizerfranken festzusetzen, wurde britischerseits mit dem Hinweis
 auf die Stabilität der Sterlingwährung abgelehnt. In den Vertrags-
 jahren 1948/49 und 1949/50 konnte diese Quote von 17,35 auf je 21,7
 Mio Franken erhöht werden, wobei der Minimalbetrag von 17,35 Mio
 Franken jeweils zu Lasten der britischen Bezugswünsche (high essen-
 tials) ging, während die Differenz im Rahmen der schweizerischen
 "less essential"-Liste untergebracht wurde. In der Zeit vom 1. Juli
 1946 bis heute wurden die britischen Bezugswünsche für Uhrenmaschi-
 nen im Rahmen des dafür geschaffenen besonderen Verfahrens voll
 honoriert; desgleichen die Bezugsbegehren für Uhrenbestandteile.

In Anbetracht dieser besonderen Sachlage war man
 schweizerischerseits in den laufenden Verhandlungen mit Recht der
 Ansicht gewesen, dass die Frage der Uhrenimportquote für das kom-
 mende Budgetjahr keine Schwierigkeiten bieten könne. Dies umso mehr

- 6 -

als die Schweiz bereit war, die Differenz zwischen der Minimalquote von 1 Mio Lg und unserem Begehren, welche nach der Abwertung erheblich grösser war, trotzdem in der Liste der "less essentials" unterzubringen. Auf unsere Frage nach den Gründen dieser restriktiven britischen Haltung wurde uns rundheraus erklärt, Grossbritannien müsse nun seine eigene Uhrenindustrie gegen die schweizerische Konkurrenz schützen. Das für den Aufbau der britischen Uhrenindustrie zuständige "Ministry of Supply" sei nicht gewillt, irgendwelche Konzessionen zu machen. Die schweizerische Reaktion auf diese Eröffnung liess an Schärfe und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Es wurde der britischen Delegation erklärt, dass unter diesen Bedingungen kein Abkommen möglich sei, da die schweizerische Regierung, welche seinerzeit die Uhrenindustrie unseres Landes von der Notwendigkeit einer Verständigung über die Hilfeleistung überzeugt habe, heute selbstverständlich diese gleiche Uhrenindustrie nicht im Stich lassen könne. Ausserdem liege das schweizerische Begehren mengenmässig ganz wesentlich unter den traditionellen Vorkriegsexporten.

Nach erneuter Rücksprache mit London bot die britische Delegation eine Uhreneinfuhrquote von 1,4 Mio Lg (17,1 Mio Franken) an, was aber schweizerischerseits als ungenügende Konzession bezeichnet wurde. Diese Frage musste damit vorläufig offen gelassen werden.

Im Laufe der weiteren Budgetbesprechungen wurden dann von beiden Seiten im Sinne einer Flurbereinigung gewisse Konzessionen gemacht, sodass man sich schliesslich auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen konnte. Diese Verständigung zwischen den Delegationen wurde am 21. Februar erzielt. Die ungelöste Hauptfrage bildete das Uhrenproblem, welches nach Aussage des britischen Delegationschefs dem Kabinett unterbreitet werden musste. Da sich jedoch die britischen Minister alle auf dem Wahlfeldzug befanden, war es nicht möglich, zu einem endgültigen Entscheid zu kommen. Die Verhandlungen mussten daher ein zweites Mal unterbrochen werden.

Nachdem die britische Regierung den in Bern ausgearbeiteten Vorschlag schliesslich angenommen und auch in der Uhrenfrage dem schweizerischen Begehren entsprochen hatte, wurden die getroffenen Vereinbarungen im Sinne einer zeitlich provisorischen Verständigung in dem beiliegenden Briefwechsel festgehalten.

IV.

Das neue Abkommen regelt den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Sterlinggebiet in der Zeit vom 1. März 1950 bis 28. Februar 1951. Der in beiden Richtungen stattfin-

- 7 -

dende Zahlungsverkehr wird sich im Rahmen des nachstehenden Budgets halten:

	Grossbritannien		übrige Sterlingländer*		Total	
	Mio Lg	Mio Fr.	Mio Lg	Mio Fr.	Mio Lg	Mio Fr.
<u>Einkünfte</u>						
Schweiz.Einfuhr	25,0	306,00	10,1	123,62	35,1	429,62
Oelimporte					5,7	69,77
Unsichtbare schweiz. Importe					4,7	57,53
	25,0	306,00	10,1	123,62	45,5	556,92
<u>Belastungen</u>						
Schweiz.Ausfuhr	14,0	171,36	14,85	181,76	28,85	353,12
Fremdenverkehr aus Grossbritannien	5,9**	72,22**			5,90	72,22
Unsichtbare schweiz. Exporte	16,0	195,84	4,75	58,14	20,75	253,98
	35,9	439,42	19,60	239,90	55,50	679,32
Defizit					10,00	122,40

*) exkl. Südafrikanische Union

**) inkl. 0,17 Mio Lg = 2,08 Mio Franken
für Erziehungsaufenthalte.

Wir gestatten uns, Sie im folgenden über die wesentlichen Punkte der neuen Vereinbarung kurz zu orientieren.

1. Warensektor: Für das kommende Vertragsjahr belaufen sich die schweizerischen Ausfuhrmöglichkeiten nach der gesamten Sterlingarea auf rund 353 Mio Franken gegenüber einer Budgetzahl von rund 380 Mio Franken im letzten Jahr. Diese Reduktion ist die Folge der britischen Weigerung zur Deckung eines höheren Zahlungsbilanz-Defizits. In den 353 Mio Franken ist jedoch die schätzungsweise 18 - 20 Mio Franken betragende Ausfuhr nach der Südafrikanischen Union nicht eingeschlossen.

Für die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich steht ein Betrag von 171,4 Mio Franken zur Verfügung. Davon entfallen ca. 95 Mio Franken auf britische Bezugswünsche für lebenswichtige Waren (vorwiegend Textilmaschinen, Werkzeugmaschinen und Farben). In dieser Summe ist jedoch auch eine Quote von 12,2 Mio Franken für Uhren eingerechnet, welche England auf Grund des Uhrenabkommens vom Jahre 1946 abzunehmen verpflichtet ist und die eigentlich als "less essentials" zu betrachten sind. Für den Import schweizerischer "less essential"-Erzeugnisse konnte eine Quote von rund 76 Mio Franken vereinbart werden. Gegenüber der letztjährigen Regelung ist in bezug auf die Aufteilung der Gesamtquote England unter "essentials" und "less essentials" ein ganz wesentlicher Fortschritt zu

- 8 -

verzeichnen. Die folgende Aufstellung gibt ein deutliches Bild der erzielten Verbesserung:

	Vertrag 1949/50	% Gesamt Summe	Neuer Ver- trag 1950/51	% Gesamt- Summe
"Essentials"	125,8 ¹⁾	69,7	95,2 ²⁾	55,5
"Less Essentials" inkl. Agrarprodukte	54,6	30,3	76,2	44,5
	180,4	100 %	171,4	100 %

- 1) inkl. 62 Mio Franken für Maschinen, 17,3 Mio Franken für Uhren und 11,3 Mio Franken für zum Reexport bestimmte Waren.
- 2) inkl. 49 Mio Franken für Maschinen, 12,2 Mio Franken für Uhren und 10 Mio Franken für zum Reexport bestimmte Waren.

Im Rahmen des Betrages von 76,2 Mio Franken für "less essentials" wurde eine Globalquote von 49,6 Mio Franken ausgeschieden für die Ausfuhr von Waren, welche auf der britischen "Open General Licence" figurieren. Innerhalb dieser letzteren Quote ist die Schweiz praktisch hinsichtlich der Aufteilung auf die in Frage kommenden Waren frei. Mit der britischen Zustimmung zur Ausdehnung der "OGL" auf die Schweiz ist es erstmals gelungen, die bisher von seiten Grossbritanniens im Rahmen der OECE-Liberalisierung gegenüber unserem Lande geübte Diskriminierung zu beseitigen. Neben diesem grundsätzlichen Ergebnis ist selbstverständlich der Möglichkeit der praktisch freien Aufteilung der Globalquote für "OGL"-Waren grösste Bedeutung beizumessen. Ausserdem konnte auch die Liste der nicht auf der "OGL" figurierenden "less essential"-Waren erweitert und auf Erzeugnisse ausgedehnt werden, die bisher von der Einfuhr in England ausgeschlossen waren (z.B. Gewebe aus reiner Seide usw.). Für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach dem Vereinigten Königreich konnte im wesentlichen der gleiche Gesamtrahmen wie im letzten Jahr festgelegt werden (11,8 Mio Franken). Einige wichtige Agrarprodukte (Laibkäse, Obst- und Traubenkonzentrat, Pektin, Trester) figurieren auf der "OGL". Für die Einfuhr von Uhren und Uhrwerken hat Grossbritannien schliesslich gegenüber seinem ursprünglichen Vorschlag von 12,2 Mio Franken eine Quote von 20,8 Mio Franken zugestanden.

Für den schweizerischen Export nach den "übrigen Sterlingländern" steht eine Totalsumme von 182 Mio Franken zur Verfügung, was aber gegenüber dem letzten Jahr (200 Mio Franken) eigentlich keine Reduktion bedeutet, da die schweizerische Ausfuhr nach der Südafrikanischen Union (von schätzungsweise 18 - 20 Mio Franken) ausserhalb Budget und damit auch ausserhalb der erwähnten Quote stattfinden kann. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass der Schweizerfranken in den Sterlingländern weiterhin als Hartwährung betrachtet wird, ist zu erwarten, dass die Dominions vor allem ihren Bedarf an Produktionsgütern zu decken versuchen. Auf Grund unserer Vereinbarung mit Grossbritannien steht es uns jedoch frei, die Aufteilung der schweizerischen Ausfuhr mit den einzelnen Dominions direkt zu regeln; dies wird uns erlauben, auch den "less essential"-

Waren nach Möglichkeit zu einem angemessenen Anteil zu verhelfen. In diesem Sinne sind bereits Verhandlungen mit India vorgesehen. Etwas anders ist die Lage bei den britischen Kolonien, welche erfahrungsgemäss rund 2/3 ihrer Importe aus der Schweiz in der Form von "less essentials" (vorwiegend Uhren) bezogen haben und nach den Angaben der britischen Delegation auch weiterhin beziehen werden.

Trotzdem die Sonderregelung für die Südafrikanische Union budgetmässig einen wesentlichen Vorteil bietet, darf man sich in bezug auf die Ausfuhrmöglichkeiten nach diesem Lande keine übertriebenen Hoffnungen machen, da es infolge Schrumpfung seiner Devisen- und Goldreserven gezwungen ist, in der nächsten Zeit vor allem Produktionsgüter (Maschinen für die Minenindustrie) zu kaufen, um die neuen Goldgruben zu erschliessen. Die Absatzmöglichkeiten für "less essential"-Waren müssen daher zum mindesten für die nächsten 12 Monate als nicht günstig bezeichnet werden. Daran ändert auch der kürzlich von einem schweizerischen Bankenkonsortium gewährte Kredit von 36 Mio Schweizerfranken nichts, da diese Mittel ebenfalls vorwiegend für die Durchführung des südafrikanischen Investitionsprogramms Verwendung finden sollen.

Was die schweizerische Einfuhr anbelangt, so hat die Schweiz als wichtigste Konzession wiederum die Verpflichtung übernommen, die Politik der "offenen Türe" für alle Waren aus Sterlingländern für ein weiteres Jahr beizubehalten. Dass diese Verpflichtung tatsächlich ein grosses Zugeständnis bedeutet, geht aus der nachfolgenden Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhrzahlen im Verkehr mit Grossbritannien hervor:

Einfuhr aus Grossbritannien:

Durchschnitt 1937/38	104 Mio Fr.
1948	356 " "
1949	276 " "
Budget 1950	306*) " " = <u>294% von 1937/38</u>

*) höhere Einfuhrmöglichkeiten nach der Abwertung

Ausfuhr nach Grossbritannien:

Durchschnitt 1937/38	146 Mio Fr.
1948	140 " "
1949	158 " "
Budget 1950	171 " " = <u>117% von 1937/38</u>

Sollte die Schweiz gezwungen sein, aus handelspolitischen Gründen den Import aus allen Ländern zu beschränken, so müssten nach dem neuen Abkommen für die Einfuhr von Waren aus Sterlingländern Kontingente eröffnet werden, welche es gestatten würden, alle kommerziell möglichen Verkäufe durchzuführen. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht anwendbar, wenn die vitalen Interessen bestimmter schweizerischer Produktionszweige durch Einfuhrrestriktionen geschützt werden müssen.

-10-

In den bisherigen Abkommen hatte England das Risiko für sämtliche Budgetschätzungen getragen. Wie oben erwähnt, musste sich die Schweiz diesmal bereiterklären, bei einem allfälligen Zurückbleiben der effektiven Importe hinter den budgetierten Zahlen eine entsprechende Anpassung bei den schweizerischen Ausfuhrquoten und beim Tourismus vorzunehmen. Hinsichtlich der Ausfuhr würde diese Anpassung in einer entsprechenden Erstreckung der Geltungsdauer der vertraglichen Kontingente bestehen. Bei der Reiseverkehrsquote müsste für diesen Fall eine proportionelle Kürzung ins Auge gefasst werden. Jedenfalls hat es aber die schweizerische Delegation vermeiden können, dem britischen Begehren um Garantierung der budgetierten Importe zu entsprechen. Eventuell wird es sich im Laufe des Jahres wiederum als notwendig erweisen, zur Förderung der Einfuhr von Sterlinggütern bzw. im Interesse der Verwirklichung der budgetierten Importziffern gewisse, auch nach der Abwertung noch über- teuerte Waren zu verbilligen. Die dafür erforderlichen Mittel müssten wie im vergangenen Jahr durch die Exportindustrie beschafft werden, welche auf diesem Wege den Nachteil einer Erstreckung bzw. Kürzung der Ausfuhrkontingente vermeiden oder wenigstens mildern könnte.

2. Reiseverkehr Grossbritannien: Gemäss dem vereinbarten Budget wurde für die Zeit vom 1. Mai 1950 bis 30. April 1951 (basic travel year) eine Quote von 5,73 Mio Lg (70,1 Mio Franken) festgesetzt. Davon entfallen rund 53,6 Mio Franken auf die Sommersaison (1. Mai - 31. Oktober) und 16,5 Mio Franken auf den Winter 1950/51. Die Reiseverkehrsquote wird wie bisher durch die "Ermächtigungsstelle London" des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes unter gemeinsamer schweizerisch-britischer Verantwortung verwaltet. Der dem genannten Verband vom Bundesrat am 26. November 1946 (vgl. unseren Antrag vom 23. November 1946, Abschnitt IV Ziff. 3) erteilte Auftrag zur Mitwirkung bei der technischen Durchführung der Reiseverkehrsregelung ist entsprechend zu erneuern; ebenso die Ermächtigung zur Erhebung einer im Einvernehmen mit dem EVD festzusetzenden Gebühr zur Deckung der dem Verband aus seiner Aufgabe erwachsenden Kosten.

In bezug auf die Kopfquote konnte trotz schweizerischer Insistenz keine Verbesserung erreicht werden; sie wird offenbar auf 50 Lg (ca. Fr. 610.-) bleiben. Das bisherige Abkommen enthielt eine Klausel, welche Grossbritannien verpflichtete, die Schweiz hinsichtlich der Kopfquote nicht schlechter zu stellen als die übrigen Länder. Unter Hinweis auf das kürzliche "Ukiscan"-Abkommen (Liberalisierung des Zahlungsverkehrs zwischen England und den Nordstaaten) erklärte Grossbritannien sich ausserstande, diese Meistbegünstigungsklausel aufrechtzuerhalten. Schweizerischerseits musste man sich wohl oder übel mit dieser Lage anfinden; es gelang jedoch, wenigstens eine Diskriminierung gegenüber den anderen europäischen Ländern zu vermeiden.

Die Ausarbeitung der technischen Einzelheiten für die Kontrolle des Reiseverkehrs bleibt dem 1947 geschaffenen "Joint Anglo-Swiss Committee" überlassen, das sobald wie möglich zusammen- treten wird. Die Verteilung der Sommer-Quote auf die einzelnen Monate wird bei diesem Anlass geregelt werden.

- 11 -

Hinsichtlich der Einlösung der Reisekreditdokumente in der Schweiz bleibt das bisherige System der gestaffelten Auszahlung in Kraft, wonach ein Betrag von max. 15 Lg bei der Einreise, der Rest am 4. Tage darauf ausbezahlt werden kann.

Für Erziehungsaufenthalte britischer Staatsangehöriger in der Schweiz stehen für das Schuljahr 1950/51 wiederum 2,08 Mio Franken zur Verfügung. Schliesslich wird Grossbritannien auch die Devisenzuteilungen für Kuraufenthalte in der Schweiz im laufenden Jahr weiterführen.

3. Der Finanzsektor bot insofern keine besonderen Schwierigkeiten, als Grossbritannien sich auf schweizerisches Begehren hin bereit erklärte, das Risiko für seine gegenüber dem Vorjahr um rund einen Drittel reduzierte Schätzung der Invisibles-Belastungen zu übernehmen. Sollten die Ueberweisungen auf dem Gebiete der gesamten "Invisibles" die Budgetzahlen übersteigen, so wird Grossbritannien entsprechend mehr Gold an die Schweiz abgeben müssen. Diese Regelung bildet übrigens das logische Gegenstück zu dem Konnex zwischen schweizerischen Einfuhren einerseits und Export und Tourismus anderseits.

Ferner wurde vereinbart, dass sobald wie möglich in London zwischen Experten der beiden Länder Besprechungen aufgenommen werden sollen, um eine Reihe von offen gebliebenen Fragen des Finanztransfers zu regeln.

4. Im Rahmen des neuen Abkommens ist auch vorgesehen, das am 12. März 1946 auf drei Jahre abgeschlossene und am 2. März 1949 um ein Jahr verlängerte schweizerisch-britische Zahlungsabkommen um ein weiteres Jahr bis 11. März 1951 zu verlängern. Die Verlängerung wird in Form eines besonderen Notenwechsels erfolgen. Gleichzeitig werden die infolge der Abwertung notwendigen zahlenmässigen Anpassungen formell bestätigt werden. Wie oben erwähnt, wurde das Zahlungsabkommen im Rahmen der provisorischen Verständigung um vorläufig 4 Monate verlängert.

Schliesslich verpflichtete sich die Schweiz, die ihr aus dem Währungsvorschuss von 183 Mio Franken (15 Mio Lg) gemäss Monetary Agreement vom 12. März 1946 aufgelaufenen bzw. noch aufgelaufenen Sterlingguthaben für ein weiteres Jahr zu halten. Trotz allen Anstrengungen konnte auch in diesen Verhandlungen keine Kursgarantie für die schweizerischen Pfundguthaben erwirkt werden. Die britische Regierung lehnte dieses Begehren mit der bekannten Begründung (Praejudiz gegenüber anderen Staaten, keine nachträgliche Verbesserung der schweizerischen Gläubigerstellung) eindeutig ab.

Das Abkommen wird eine Klausel enthalten, wonach die beiden Delegationen nach Ablauf von sechs Monaten zusammentreten können, um die im Lichte der Entwicklung des Zahlungs- und Warenverkehrs sich allenfalls als notwendig erweisenden Anpassungen vorzunehmen.

- 12 -

V.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es durch das neue Abkommen gelungen ist, den Wirtschaftsverkehr mit dem Sterlinggebiet für ein weiteres Jahr zu regeln. Trotz der rigorosen Beschränkung der britischen Zugeständnisse betreffend Goldabgaben konnte für den schweizerischen Export wie auch für den Reiseverkehr eine befriedigende Lösung gefunden werden. Als positive Elemente sind insbesondere zu werten die Ausdehnung der britischen Importerleichterungen (OECE) auf die Schweiz und die ganz allgemein bessere Anpassung der Ausführstruktur an die schweizerischen Bedürfnisse. In Anbetracht des Gesamtumsatzes der in beiden Richtungen stattfindenden Zahlungen (1947: 1,6 Milliarden Franken; 1948: 1,5 Milliarden Franken; 1949: 1,42 Milliarden Franken) ist das neue Abkommen für die Wirtschaft unseres Landes von nicht zu unterschätzender Bedeutung."

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von dem vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die im vorliegenden Bericht dargelegten Grundsätze des neuen Abkommens werden genehmigt.
3. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, den Wortlaut des neuen Abkommens sowie des Notenwechsels über die Verlängerung des Zahlungsabkommens vom 12. März 1946 zu genehmigen.
4. Der dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband gemäss Beschluss des Bundesrates vom 26. November 1946 erteilte und am 11. Februar 1948 sowie am 8. März 1949 verlängerte Auftrag zur Mitwirkung bei der technischen Durchführung der Reiseverkehrsregelung Grossbritannien-Schweiz wird bis auf weiteres verlängert. Gleichzeitig wird der genannte Verband ermächtigt, zur Deckung der Kosten eine vom Volkswirtschaftsdepartement festzusetzende Gebühr zu erheben.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel, 10) an das Politische Departement, 8, An das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser